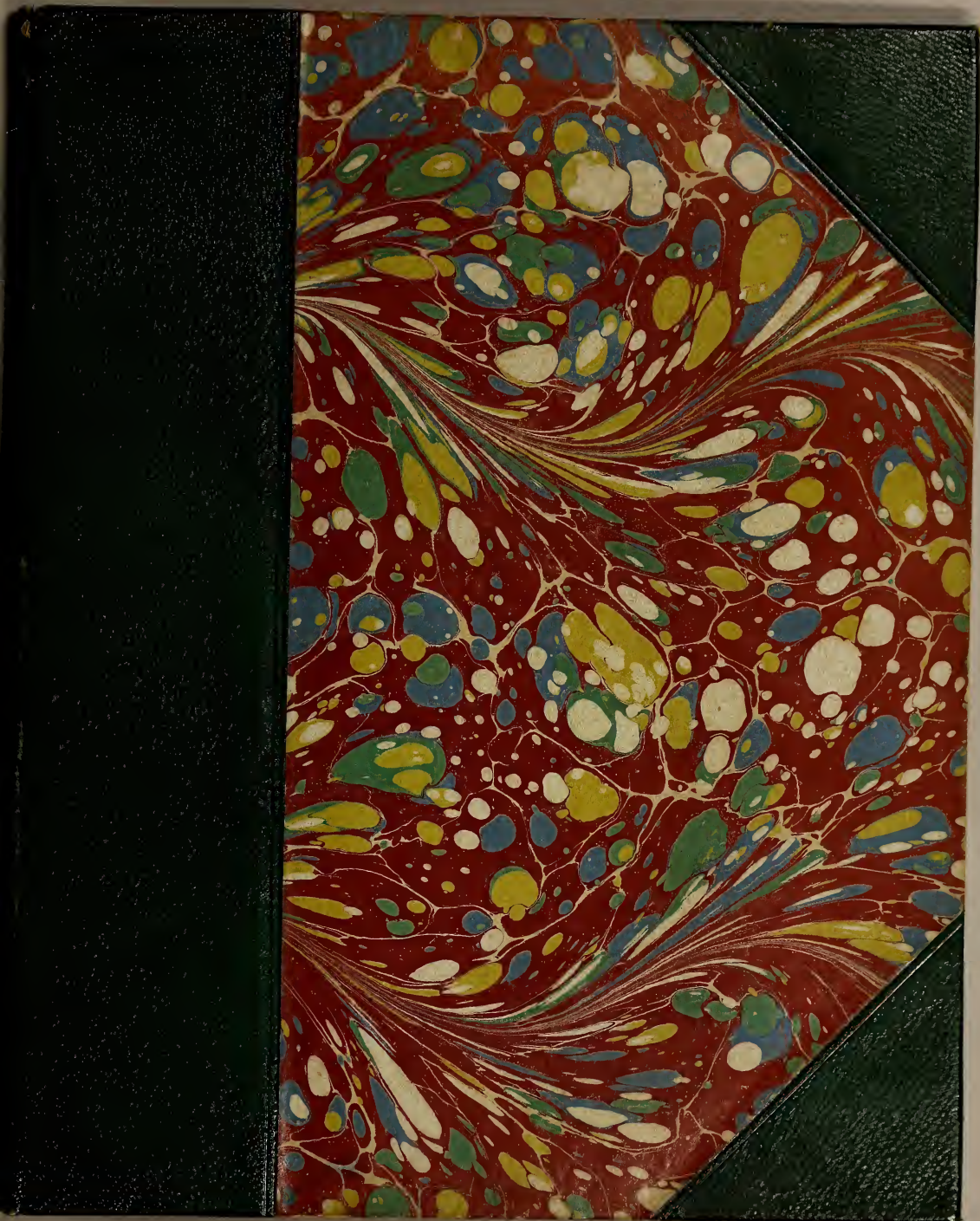
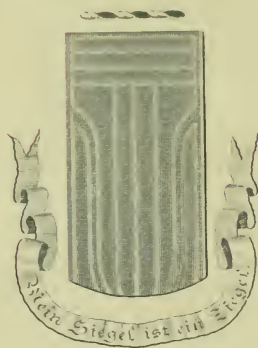




PANNEBAKKER

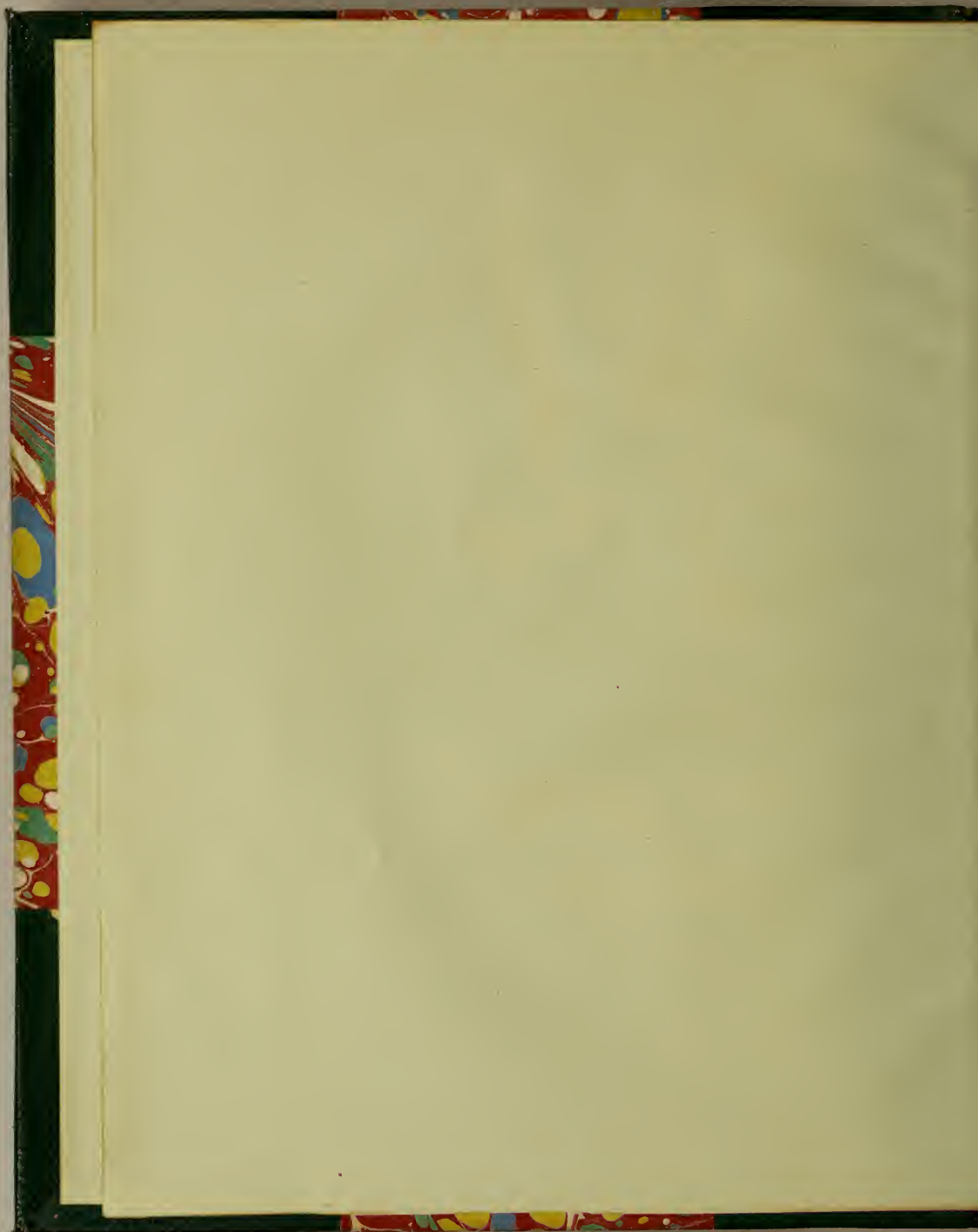


SAMUEL W. PENNYPACKER



John Carter Brown
Library
Brown University

*The Gift of
The Associates of
The John Carter Brown Library*



Σο 5
R

50 -
R

Reichmann, No. 151

Pennsylvania (Province)

Eine
im Herbst des 26^{ten} Jahrs der Regierung
Georgs des Zwenten,
Königs von Groß-Brittannien, Frankreich
und Irroland, &c.

und im 1752^{ten} nach Christi Geburt,
gemachte

ACTE oder Lands-Gesetz

Der

Allgemeinen Lands-Versammlung
der Provinz Pennsylvanien,

Vermöge dessen

Die Gebühren der hohen und niedern Gerichts- und an-
derer Beamten, Rechtsgelehrten, Schreiber, &c. besagter
Landschaft, ordentlich eingerichtet, und auf festen Fuß
gesetzt sind.

Mit allen Erpressungen und unrechtmäßigen Uebernehmungen bey den
Gebühren der verschiedenen Beamten und Rechts-Gelehrten in dieser Land-
schaft, vorgebeugt, und allen Gebühren gehörige Schranken gesetzt, und
dieselben auf einen gewissen Fuß eingerichtet werden mögen: So wird
gesetzmäßig verordnet von dem Großachtbaren James Hamilton, Esqr. Vice-
Gubernör unter den Großachtbaren Thomas und Richard Penn, Esqueirs, rech-
ten und freyen Eigenthums-Herren der Landschaft Pennsylvanien, und der Graf-
schaften Newcastle, Kent, und Suffer an der Delaware, auf und mit Anrathen
und Einwilligung der Bevollmächtigten der freyen Einwohner besagter Provinz, wie sie
sich in Allgemeiner Lands-Versammlung zugegen befunden, und vermög der Macht
die dieselben haben, Daß die Gebühren der verschiedenen Beamten und derer die
die Rechts-Gelehrtheit in dieser Landschaft practiciren, sollen seyn wie sie hierin fol-
gendermassen vestgesetzt, eingeschränkt und bestimmt sind, nämlich,

Die Gebühren des Groß-Siegel-Bewahrers (Keeper of the Great Seal) dieser Provinz, sollen seyn wie folget, nämlich,

Für das Beyfügen des Insiegels zu

Der Commission eines Vice-Gubernors, wird vom Publico bezahlt, fünfzehn Schillinge.

Des Groß-Siegel-Bewahrers Commission, wird von ihm selbst bezahlt, zwölf Schillinge.

Der ein oder andern Lands-Versammlungs-Acte, oder einer Abschrift einer Acte der Lands-Versammlung, sechs Schillinge.

Des Archivarii, Urkunden-Bewahrers (Master of the Rolls) Commission, wird von ihm bezahlt, zehn Schillinge.

Eines jeden Provincial-Richters Commission, wird vom Publico bezahlt, sechs Schillinge.

Einer Commission eines Scheriffs (Bogts) der Stadt und Caunty Philadelphia, wird von ihm bezahlt, acht Schillinge.

Einer Commission eines Scheriffs in Bucks, Chester, Lancaster, York, Cumberland, Berks und Northampton, wird von den Partheyen bezahlt, für jede sechs Schillinge.

Einer Proclamation des Gubernors und Raths, wird vom Gemeinen Wesen bezahlt, sechs Schillinge.

Einer Friedens-Commission, (Commission of the Peace) wird von der Grafschaft bezahlt, sechs Schillinge.

Des General-Procurators (Attorney-General's) seiner Commission, wird vom Publico bezahlt, sechs Schillinge.

Der Commission des Secretarii, wird von ihm bezahlt, sechs Schillinge.

Der Commission des General-Landmessers, wird von ihm bezahlt, sechs Schillinge.

Einer Commission als Schreiber (Clerk) der Caunty Philadelphia, wird von ihm bezahlt, zehn Schillinge.

Einer Commission als Schreiber (Clerk) in Bucks, Chester, Lancaster, York, Cumberland, Berks, oder Northampton, wird für jede von den Partheyen selbst die es betrifft, bezahlt, sechs Schillinge.

Der Commission des General-Registrators (Register General's) wird von ihm bezahlt, zehn Schillinge.

Eines jeden Todes-Forschers (Coroner's) Commission, wird von ihnen bezahlt, sechs Schillinge.

Eines Freyheits-Briefs (Charter's) für eine Haupt-Stadt, wird von den Partheyen selbst bezahlt, zwanzig Schillinge.

Eines Freybriefs für eine kleine Stadt oder Markt-Glecken, wird von den Partheyen bezahlt, zehn Schillinge.

Für das Befügen des Inſiegels zu

Der Commiſſion als der Landes-Herren General-Einnehmer, (Receiver General) wird von ihm, dem Einnehmer, bezahlt, ſechs ſchillinge.

Eines jeden einzeln Geſetzes, (von beſondern Acten unterſchieden) ſo bey einer Sitzung der Landes-Verſammlung gemacht worden, wird von dem Publico bezahlt, ſechs ſchillinge.

Einer Special-Commiſſion, wird vom Publico bezahlt, ſechs ſchillinge.

Eines jeden Patents über Land oder Lotten, wird von der Parthey die es angeht, bezahlt, ſechs ſchillinge.

Die Gebühren des Urkunden-Bewahrers (Maſter of the Rolls) ſollen folgender maſſen ſeyn, nämlich,

Für

Das Protocolliren der Landes-Geſetze, in einer hübschen engen Handſchrift, das Pergament oder Buch mit eingekloſſen, für jede Zeile von nicht weniger als zwölf Worten, eins ins andre gerechnet, einen halben penny.

Das Abſchreiben oder Copiren aller Geſetze, entweder zur Königlichten Befräftigung, oder für die verſchiedenen Graſſchaften (Counties) dieſer Provinz, einen halben penny für die Zeile.

Protocolliren, Abſchreiben oder Copiren aller Patente, Commiſſionen, Proclamationen, und anderer Inſtrumente (bewährten Schriften) für jede Zeile, wie ſie ſich protocollirt befinden, obbemeldter maſſen, einen halben penny.

Protocolliren der Contracte, Rauff-Briefe (Deeds) Schriften, und Sachen die ins Archiv (Inrollment-Office) gehören, wofern er das Papier oder Pergament darzu hergiebt, für eine jede Zeile, wie vor beſagt, einen halben penny.

Eine Copie oder Abſchrift ein oder anderer Urkunde (Record) in beſagtem Archiv, wie ſie daſelbſt protocollirt ſtehet, einen halben penny.

Das Nachſchlagen dieſes oder jenen Urkunden-Buchs oder Urſchrift, (Roll or Record) einen ſchilling.

Die auswändige bekräftigende Aufſchrift (Indorſement of Certificate) eines jeden gut befundenen und erkannten Contracts, Rauff-Briefs (Deed) und ſeine Hand und Siegel dazu, einen ſchilling und ſechs pens.

Die Gebühren der Richter bey dem Höchſten Gericht (Juſtices of the Supreme Court) ſollen ſeyn wie folgt, nämlich,

Für

Die Verwilligung und das Unterſchreiben des Allocators (Verweiſung einer Sache von einem Gericht ans andere) eines jeden Cerriorari, Befehl der höhern Gerichte an niedere zu Aufweiſung der Urkunden eines bey den letztern anhängig gemachten Rechts-Handels) um Anklagen, Orders, u. weiter zu verweiſen, vier ſchillinge.

Für

Eine jede Rechts-Sache die vermög eines Certiorari, oder Writ of Error (schriftliche Anzeige eines Verstoßes bey einem Proceß) vor dieses Gericht gebracht wird, sechs schillinge.

Die Bürgschaftnehmung einen Proceß nach einem Certiorari fortzuführen, zwey schillinge.

Rechtspruch auf jeden Writ of Error, Nolle prosequi (wenn der Kläger nicht weiter procediren will) oder andere Materie, an die Bench (Gerichts-Gebühr) sechs schillinge.

Eine jede Rule of Court (Regel wornach man sich bey Führung eines Processus zu richten) Imparlance (Bedenk-Zeit) Continuance by Adviseement (Aufschub auf Urtheilen) oder sonst, zwey schillinge.

Die Gebühren des Raths-Schreibers, oder Secretarii des Guvernors, sollen seyn wie folgt, nämlich,

Für

Das Lesen und Einschreiben einer jeden Bittschrift (Petition) an den Guvernör und Rath, um Land-Strassen anzulegen, zwey schillinge.

Das Einschreiben ihres Befehls darauf um den Weg anzulegen, und fürs Registriren der Vollziehung des Befehls wenn der Weg angelegt ist, vier schillinge und sechs pens.

Eine Abschrift davon, wenns begehrt wird, drey schillinge.

Lesen und die Einschreibung einer jeden andern Bittschrift, (Petition) und des Befehls oder Antwort darauf, zwey schillinge.

Einen jeden Schiffs-Paß nach dem Mittelländischen Meer, wenn er verlangt wird, vier schillinge.

Das Register eines jeden Fahrzeuges, vier schillinge.

Das Schreiben der Commission eines Provincial-Richters, oder für die gerichtliche Verhör der Regier, jede fünf schillinge.

Generale Friedens-Commissionen (General Commissions of the Peace) werden von der Cauntty bezahlt, fünf schillinge.

Eine einzelne Commission für einen Richter oder Todsforscher (Justice or Coroner) wird von der Cauntty bezahlt, vier schillinge und sechs pens.

Eine einfache Bogts (Sheriff's) oder Schreibers (Clerk's) Commission, wird von der Parthey bezahlt, sechs schillinge.

Eine Vollmacht (Warrant) unter dem Kleinen Siegel, dieses oder jenes hier gemachte Gesetz, oder eines Provincial-Richters Commission, Friedens- oder einig andere Commission, Proclamation, oder andere öffentliche Schrift (Instrument) mit dem Großen Siegel zu versehen, jedes zwey schillinge und sechs pens.

Eine Vollmacht (Warrant) eine Begnadigung (Pardon) mit dem Großen Siegel zu versehen, wird von dem den es angeht bezahlt, vier schillinge.

Die

Die Gebühren des Secretarii des Lands-Herrn (Proprietary's) sollen folgender massen seyn, nämlich,

Für

Jeden Zettel an den General-Einnehmer (Receiver General) die Bezahlung des Kauff-Schillings (Consideration Money) betreffend; und an den General-Landmesser, zu untersuchen ob das Land darum angehalten wird, von allen vorhergehenden Ansprüchen frey, und ob es nicht etwa zuvor schon ausgemeissen sey, und für alle andere Untersuchungen die beyim Anhalten um eine Vollmacht (Warrant) vorkommen, desgleichen für die Warrant selbst, fünf Schillinge.

Das Annehmen und Bewahren (vermittelst Aufziehens auf Drat oder Bindfaden, Filing) des schriftlichen Berichts des Ober-Landmessers, Untersuchung der Quantität des in besagtem Bericht (Return) enthaltenen Landes, und wie und wo selbiges liegt, die Vollmacht zum Grossen Siegel, das Einschreiben (Entry) des Patents, es in das Archiv (Recorder's Office) zu überliefern, und für das Patent, auf Pergament geschrieben, neunzehn Schillinge.

Eine jede besondere Uebermachung, oder jede umständliche Beschreibung mehr als eines Stück Landes überhaupt, achtzehn pens jede, ohne und über besagte neunzehn Schillinge.

Die Gebühren des General-Procurators (Attorney General) sollen seyn wie folgt, nämlich,

Für

Einen jeden Haupt-Proceß, der das Leben betrifft, und die ganze Fortsetzung der Sache, sechs und dreyßig Schillinge, wird von der Parthey bezahlt.

Und wenn die Grosse Untersuchung (Grand Inquest) es nicht so findet, achtzehn Schillinge, wird von der Cauntty bezahlt.

Jede andere Sache, so Anklagungs-weise (by Bill of Indictment) an ihn gelanget, achtzehn Schillinge; wosern es sich nicht so findet, bezahlt die Cauntty neun Schillinge.

Und wosern der Verklagte, vermöge Habeas Corpus, Certiorari, oder sonst, eine Anklage von diesem oder jenem Gericht der Viertelsjährigen Sessionen (Court of Quarter-Sessions) vor die Richter des Höchsten Gerichts (Justices of the Supreme Court) bringen wird, so soll der General-Procurator (Attorney General) für seine Dienste bey Aufsehung der Anklage und Fortsetzung derselben, die Summe von sechs und dreyßig Schillingen haben; wenn aber die Sache auf Befehl des General-Procurators verwiesen wird, so soll er nur achtzehn Schillinge dafür empfangen.

Die

Die Gebühren des Vogts (Sheriffs) einer jeden Graffschaft (County) dieser Provinz soll folgender massen seyn, nämlich,

Sür

Das Ausstellen eines jeden Befehls jemanden zu arrestiren und in Verhaft zu nehmen, vier schillinge und sechs pens.

Das Ausstellen einer Citation, Vorforderung, (Summons) drey schillinge.

Den Bericht dessen was auf eine Citation, Arrest, oder Beschlag (Attachment) geschehen, einen schilling.

Die Auslieferung einer Abschrift von einer Declaration, einen schilling.

Eine jede Verbürgungs-Schrift (Bail-Bond) zwey schillinge und sechs pens.

Eine Reise zu thun, jede Meile zwey pens.

Das Citiren oder Vorfordern eines Zeugen bey gewisser Straffe, (Summoning or serving a Witness with a Subpoena) ohne das Meilen-Geld, neun pens.

Das Vorfordern einer Jury und Berichtabstatten (Returning) dessen was dieselbe in einer Sache gethan, deren Ausmachung ihnen empfohlen ist (in every Cause where Issue is joined) zwey schillinge.

Die Berichts-Ertheilung wegen einer Execution auf Land, sechs schillinge.

Den Bericht (Returning) dessen was in einer Execution auf beweglich- und unbewegliche Güter (Goods and Chattels) geschehen, einen schilling und sechs pens.

Das Ausstellen einer Execution, und Verkauffen der exquirten und den Creditoren übergebenen Ländereyen und Güter, und Bericht dessen was in Ausführung der Befehle Venditioni Exponas (es mag eine Verkaufung gehalten werden) oder Liberari Facias (man mag es erledigen) wenns eine Summe betrifft die nicht über Hundert Pfund ist, sechs pens vom Pfunde: Wofern es aber über Hundert Pfund ist, drey pens vom Pfunde, und nicht mehr. Und daß kein anderer Abzug vom Pfunde bezahlt werden soll als nur von der Summe der wirklichen und rechtmäßigen Schuld und Schadens des in der Execution benannten Klägers.

Des Thürschliessers (Turn-key's) Gebühr, die bey der Loslassung eines Gefangenen bezahlt wird, ist zwey schillinge und sechs pens: Wenns aber eine Schuld unter Fünf Pfund betrifft, neun pens.

Das Ausführen der Befehle zur Untersuchung wo über Schaden geklagt wird, (Executing Writs of Enquiry of Damages) Verhör der Jury, und Bericht was in der Sache geschehen, neun schillinge.

Das Exquiriren aller andern schriftlichen Untersuchungs-Befehle, und Befehle (Writs) oder Orders wegen Ländereyen- oder Häuser-Theilung, das Verhören der Jury wegen dieser oder jener Materie oder Dinges so vom Scheriff bey solcher Theilung geschehen soll, und die Berichts-Abstattung davon, zwanzig schillinge. Wenn aber das Theilungs-Geschäfte so weitläuffig ist, daß die Jury in einem Tage nicht damit fertig werden kan, so soll der Scheriff für jeden

Für

jeden Tag den er, besagter Theilung wegen, länger der Jury beywohnt, sechs schillinge haben.

Jedes Urtheil in Civil-Händeln, einen schilling.

Das Assigniren einer jeden Verbürgungs-Schrift (Bail-Bond) einen schilling und sechs pens.

Jeden Criminal-Handel, Mißthat, zehn schillinge.

Jede Capital-Sache, Haupt-Verbrechen, zwanzig schillinge.

Das Eintreiben der Geld-Bussen, Verfälle, und willkürlichen Straffen, so laut der Rechnung des Schatzmeisters (Treasurer's) an ihn bezahlt werden müssen, sechs pens vom Pfunde, so ihm von besagtem Schatzmeister (Treasurer) aus solchem Gelde soll zugestanden werden.

Die Gebühren eines jeden Todsforschers (Coroner's) der Grafschaften (Counties) dieser Provinz, sollen seyn wie folgt, nämlich,

Für

Das Besichtigen eines todten Körpers, zehn schillinge.

Das Citiren der Untersucher (summoning the Inquest) Einschreiben der Aussage (entring the Verdict) und schriftlichen Bericht von der Untersuchung (returning the Inquisition) zehn schillinge.

Das Citiren oder Arrestiren des Scheriffs, oder eines andern an seiner statt, vier schillinge und sechs pens.

Reise-Kosten, jede Meile zwey pens.

Die Gebühren der Friede-Richter, (obrigkeitliche Personen zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe, Justices of the Peace) sollen seyn wie folgt, nämli.

Für

Das Schreiben, Unterschreiben und Siegeln einer jeden Vollmacht, (Warrant) Mittimus, (Befehl an einen Kerkermeister einen ins Gefängniß zu nehmen und darin zu verwahren) Recognizance (authentisch oder urkundliches Geständniß einer Schuld, &c.) Certificats, Passes, oder andern Instruments, einen schilling und sechs pens.

Das Siegeln eines jeden Beschlags, (Attachments) Arrests, und Citation, einen schilling.

Jede Kosten-Rechnung zu schätzen, (taxing every Bill of Costs) und das Unterschreiben eines jeden Gerichts-Urtheils (Judgment of Court) einen schilling.

Jeden Gerichts-Spruch, nach dem Geständniß der Sache, Nachlässigkeit (Default) Nolle prosequi (wenn der Kläger nicht weiter procediren will) oder sonst, Gerichts-Gebühren (Bench Fees) vier schillinge.

Unterschreiben und Siegeln eines jeden richterlichen Befehls (judicial Writ's) einen schilling.

Das Aufschreiben einer jeden Recognizanz, sechs pens.

Die

Für

Die Uebermachung eines verbundenen Dienstboten zu schreiben (Writing the Assignment of a Servant) zu unterschreiben, und eine Urkunde davon zu bewahren, zwey schillinge.

Einen Zeugen zu verhören, oder für eine schriftliche Beerdigung ausser dem Gericht (taking a Deposition or Affidavit out of Court) einen schilling.

Jede Citations-Vollmacht (Warrant of Summons) Capias (wo die persönliche Erscheinung des Verklagten begehrt wird) Attachment (Beschlagnahme) und Execution wegen einer Forderung unter fünf Pfund, nur neun pens.

Jeden Rechts-Spruch wegen solcher Schuld oder Forderung, neun pens.

Die Gebühren der Richter im Wäysen-Gericht (Justices in the Orphans Court) sollen folgender massen seyn, nämlich,

Für

Eine Order, die Verweser (Administrators) zu nöthigen, laut ihrer Verschreibung (Bond) zu bezahlen, neun pens.

Befehl, die liegende Güter oder Ländereyen der ohne Testament Verstorbenen zu theilen, einen schilling.

Befehl oder Order Land zu verkauffen, einen schilling.

Befehl Land zu schätzen, einen schilling.

Befehl einen Verweser (Administrator) zu zwingen bessere Versicherung zu geben, neun pens.

Befehl einen Testaments-Vollzieher (Executor) zu zwingen bessere Versicherung zu geben, neun pens.

Befehl minderjähriger Kinder Geld auszuleihen, neun pens.

Order für Vormünder (Guardians) einen schilling.

Den Rechts-Spruch nachdem ein Vermögen endlich der ein oder andern Parthen zuerkannt worden (giving Judgment upon the final Settlement of an Estate) Gerichts-Gebühren (Bench Fees) vier schillinge.

Die Gebühren des Protonotarü oder Schreibers beym Höchsten Gericht (Clerk of the Supreme Court) sollen folgende seyn, nämlich,

Für

Das Einschreiben eines jeden Processus oder Rechts-Handels (entring every Action or Cause) daselbst, einen schilling.

Das Aufbehalten der schriftlich angezeigten Verstöße in einer Sache (filing the Errors assigned in every Cause) einen schilling.

Jedes Wiedereinziehen, Unterbruch oder Vernichtung einer schriftlichen Anzeige eines vorgegangenen Fehlers in einer Rechts-Sache (Every Retraxis, Discontinuance, or Quashing of a Writ of Error) einen schilling.

Das Einschreiben einer jeden entweder persönlichen Erscheinung, oder durch Verbürgung (entring every Appearance) einen schilling.

Das

Für

Das Aufziehen auf Drat oder Bindfaden (Filing) und Einschreiben (Entring) eines jeden Stillstandes, Vertheidigung, Antwort (Demurrer, Plea, Replication) und eines jeden andern daraus folgenden Plea und Issue, einen schilling und sechs pens.

Die Jury zusammen zu rufen, und zu attestiren (calling the Jury, and attesting them) einen schilling und sechs pens.

Das Attestiren eines jeden Zeugen in einer jeglichen Sache, neun pens.

Das Protocolliren eines jeden Ausspruchs der Jury (Verdict) einen schilling und sechs pens.

Das Protocolliren eines jeden Urtheil-Spruchs (Judgment) einen schilling.

Das Einschreiben einer jeden Verschiebung (Continuance) einer Rechts-Sache, einen schilling und sechs pens.

Das Einschreiben des Aufhaftens des Rechts-Spruchs (Arrest of Judgment) einen schilling und sechs pens.

Die Einschreibung einer jeden Procurators Vollmacht (Warrant of Attorney) Committatur, oder Rule of Court (Regel wornach in einer Sache muß procedirt werden) einen schilling.

Das Lesen der Urkunde, das ist, aller höhern und niedern Proceuren, zwey schillinge.

Jedes Nolle prosequi, einen schilling.

Das Aufziehen (Filing) einer Declaration, einen schilling und sechs pens.

Das Lesen eines jeden schriftlichen Eides (Affidavit) neun pens.

Das Eingestehen der Satisfaction vermög der Urkunde (acknowledging Satisfaction upon Record) einen schilling und sechs pens.

Jeden Befehl bey gewisser Straffe, Zeuge zu seyn (every Subpœna to give Evidence) einen schilling und sechs pens.

Jeden weitläuffigen Aufsatz der Rechnung der Kösten (drawing every Bill of Costs at large) einen schilling und sechs pens.

Die Gebühren des Schreibers bey dem Gerichte der Generalen Viertel-jährigen Sessionen der Friede-Richter (Clerk of the Court of the General Quarter Sessions and Goal-Delivery) einer jeden County und Stadt dieser Provinz sollen seyn wie folgt, nämlich,

Für

Eine jede Vollmacht die gemeine Ruhe und friedliche Aufführung betreffend (Warrant of the Peace and Behaviour) wo Caution erfordert wird; wenn sie von dem Schreiber (Clerk) aufgesetzt ist, neun pens.

Jede gemeine Vollmacht (common Warrant) Subpœna, oder Mittimus, vom Schreiber (Clerk) aufgesetzt, neun pens.

Die Aussage bey einer Examination, vom Schreiber geschrieben, neun pens.

Jede Recognisanz, von ihm aufgesetzt, neun pens.

B

Jede

Für

Jede Anklage wegen Haupt-Verbrechen, Uebertretung, Unfall, Schlägerey, Meuteren, u. (Indictment of Felony, Trespass, Assault, Battery, Riot, &c.) vom Schreiber aufgesetzt, drey schillinge.

Eine Abschrift davon, einen schilling.

Das Niederschreiben einer jeden Erscheinung auf jedwede Anklage oder Angeben. (entring every Appearance to every Indictment or Information) neun pens.

Die Erledigung eines jeden der wegen künftiger guten und stillen Aufführung Caution gibt, weil er wegen Unordnung, verächtlicher Begegnung, und dergleichen, angeklagt worden, nebst einer Vollmacht (Warrant) zu seiner Loslassung, einen schilling.

Die Entscheidung und Ausmachung des Processus wider einen Verklagten auf eine Information oder Anklage (awarding and making out Process, against the Defendant, upon an Information or Indictment) einen schilling.

Die Grenzprechung von einer jeden Anklage auf Ignoramus (wenn die Jury sagt, Wir verstehen nicht) neun pens.

Every Plea of Not Guilty (wenn der Verklagte sagt, Ich bin Unschuldig) neun pens.

Das Einschreiben einer jeden besondern Procedur oder Stillstandes in der Sache (entring every special Plea or Demurrer) einen schilling.

Das Einschreiben jeder Submission (wenn man die Sache Schiedsleuten überläßt) neun pens.

Die Jury zusammen zu rufen und zu attestiren, neun pens.

Einen jeden Zeugen bey einer jedweden Untersuchung zu attestiren (attesting each Witness in every Trial) vier pens.

Das Einschreiben jedes Ausspruchs der Jury, neun pens.

Das Einschreiben eines jeden Rechts-Spruchs, neun pens.

Jeden richterlichen Befehl in Criminal-Sachen (every judicial Writ in criminal Cases) zwey schillinge und sechs pens.

Aufschieben (Respiring) einer Recognisanz, neun pens.

Jeden Restitutions-Befehl (Writ of Restitution) zwey schillinge.

Das Aufsetzen und Einschreiben, oder auch für die Abschrift einer jeden Sessions-Order (Order of Sessions) neun pens.

Das Lesen und Einschreiben jeder Bittschrift (Petition) neun pens.

Das umständliche Einschreiben des Berichts was in Anlegung einer Land-Strasse geschehen (entring at large the Return of a Road laid out) zwey schillinge und sechs pens.

Eine Abschrift davon, für jeden Bogen von drehzig Zeilen, und zwanzig Worte in jeder Zeile, zwey schillinge.

Die Auszüge, Extracte (Extreates) auszumachen zu Hebung der bey jeder Session vorkommenden Geld-Bussen und Straffen, einen schilling.

Das

Für

Das Einschreiben, daß die Sache der Untersuchung der Jury überlassen ist (to join Issue) sechs pens.

Das Aufgeben des Processus (Relinquishing the Plea) und Einschreiben der Submission, neun pens.

Ein Venire Facias, einen Schilling.

Das Lesen der Anklage und Vorgerichtstellen des Missethäters, neun pens.

Das Aufschieben der Sache nachdem sie der Jury übergeben (continuing the Cause after Issue joined) neun pens.

Das Lesen eines jeden Zeugnißes bey einer Untersuchung (Trial) vier pens.

Die Gestattung eines jeden Certiorari, Writ of Error, oder Procedendo, sechs pens.

Ein Nolle prosequi einzuschreiben, neun pens.

Das Einschreiben der Regel auf eine Bewegung den Rechtspruch aufzuhalten (entring the Rule upon Motion to arrest Judgment) neun pens.

Das Einschreiben der Aufhaltung des Recht-Spruchs, neun pens.

Ein Habeas Corpus, zwey schillinge.

Das Aufsetzen und Untersuchen einer jeden Urkunde aller Procedures auf Anklagen oder Angebungen, auf Rollen von Pergament nicht weniger als zehn Zoll breit, für eine jede Zeile, so zwölf Worte enthalten soll, drey sardings.

Das Schreiben einer jeden Recommendation zu Erlangung der Freyheit einen öffentlichen Gast-Hof oder Wirthshaus zu halten, Lebens-Mittel und allerhand Art Getränke zu verkaufen; und die Obligation oder Recognisanz zu machen, und das Einschreiben besagter Freyheit (Licence) Obligation (Bond) oder Recognisanz, fünf schillinge.

Die Gebühren des Protonotarii oder Schreibers der Civil-Gerichte (Common Pleas) in einer jeden Cauntty dieser Provinz sollen folgens der massen seyn, nämlich,

Für

Einen jeden Arrest, Beschlagnehmung (Attachment) oder Citation (Summons) drey schillinge und vier pens.

Einen jeden Replevin (schriftlichen Befehl, vermöge dessen Menschen und Vieh, auf gegebene Caution, des Arrests müssen erlassen werden) drey schillinge.

Das Einschreiben eines jeden Rechts-Handels, sechs pens.

Das Aufziehen (Filing) der Declaration, sechs pens.

Das Abschreiben der Declaration in einem Rechts-Handel, betreffend eine Rechnung, das Hinterhalten vertrauter Güter, Übertretung, freywilliges Versprechen, Trover (wenn jemand das Seinige bey einem andern findet, der sich weigert dasselbige wieder auszuliefern) und Ejectment (wenn einer vor der Zeit von Land oder Hause soll getrieben werden) einen schilling.

Für

Die Abschrift einer Declaration in einer Sache betreffend eine Austerrede, Verbindniß oder Schaden, zwey Schillinge.

Das Einhalten oder Unterbrechen eines Rechts-Handels, neun pens.

Das Einschreiben einer jeden Erscheinung vor Gericht, sechs pens.

Das Aufziehen und Einschreiben eines jeden Stillstandes einer Sache (Demurrer) Verantwortung (Plea) Replication, daraus folgende Pleas und Issue eines jeden Handels, sechs pens.

Das Einschreiben einer jeden General Issue, sechs pens.

Eine Abschrift von jedem Plea, Replication, oder daraus folgenden Pleas, sechs pens.

Die Jury zusammen zu rufen und zu attestiren, einen schilling.

Das Attestiren eines jeden Zeugen der sein Zeugniß bey einer gerichtlichen Untersuchung ablegen soll, vier pens.

Das Protocolliren einer jeden Aussage der Jury, neun pens.

Das Einschreiben des Rechts-Spruchs, neun pens.

Jede Continuanz, neun pens.

Ein Committatur einzuschreiben, neun pens.

Das Einschreiben einer jeden Procurators Vollmacht (Warrant of Attorney) und Aufziehen, sechs pens.

Ein Remittitur wegen Schuld oder Schaden einzuschreiben, neun pens.

Den umständlichen Aufsatz der Rechnung der Kosten, neun pens.

Die Satisfactions-Erkennung nach einem urkundlichen Rechts-Spruch (acknowledging Satisfaction of a Judgment upon Record) neun pens.

Die Auszüge (Extreats) auszumachen um die Geld-Bussen und Straffen bey jedem Gericht zu heben, einen schilling.

Jeden Handel, der sich auf der Liste der Issues befindet, so in der Schreiberey (Clerk's Office) und dem Richt-Hause (Court) wenns Gericht sitzt, angeschlagen werden soll, drey pens.

Die Gebühren des Schreibers bey dem Wäysen-Gericht (Clerk of the Orphans Court) in jeder Cauntty dieser Provinz sollen seyn wie folgt, nämlich,

Für

Bittschriften (Petitions) aufzusehen, wenns vom Schreiber geschieht, zwey Schillinge und sechs pens.

Das Lesen und Aufziehen (auf Drat oder Bindfaden) der Bittschriften, für jede einen schilling.

Das Einzeichnen der Bittschriften in die Urkunden (on Record) jede einen schilling und neun pens.

Ordres einzuschreiben, und zu protocolliren, einen schilling.

Abschrift davon, samt dem Siegeln, vier schillinge.

Das

Für

Das Einschreiben der Regeln Vormünder (Guardians) zu bestimmen, und fürs
 Protocolliren, einen Schilling und neun pens.

Das Einschreiben der Regeln, Auditors zu bestimmen um Rechnungen zu un-
 tersuchen, einen Schilling und neun pens.

Lesen, Aufziehen und Protocolliren des Berichts der Auditors, einen Schilling
 und neun pens.

Das Einschreiben der Confirmations-Order des Berichts der Auditors, 2c.
 einen Schilling und neun pens.

Das Aufsetzen der Nachricht wegen einer Verkaufung (drawing Notice of
 Sale) und eine Abschrift davon, zwey Schillinge.

Das Einschreiben der Orders für Leute um Theilungen zu machen, einen Schil-
 ling und neun pens.

Die Abschrift eines solchen Theilungs-Befehls, und das Siegel dazu, sechs
 Schillinge.

Das Lesen, Einschreiben und Aufziehen des schriftlichen Berichts von der Thei-
 lung, für eine jede Zeile, so nicht weniger als zwölf Worte enthalten soll,
 einen halben penny.

Das Einschreiben des finalen Rechts-Spruchs, einen Schilling und neun
 pens.

Jede Citation, zwey Schillinge.

Das Aufsetzen der Theilungs-Pleas, und sie in die Urkunden einzurücken, sechs
 Schillinge.

Ein jedes Subpoena ad testificandum (Befehl, daß jemand soll Zeuge seyn bey
 Straffe) und das Siegel dazu, drey Schillinge und sechs pens.

Jedes Nachsuchen, einen Schilling.

Eine Abschrift einer Urkunde, für jede Zeile von nicht weniger als zwölf Wor-
 ten, einen halben penny.

Jedoch allezeit mit Vorbehalt, wie denn ferner gesetzmäßig verord-
 net wird aus vorbesagter Macht, Daß die Schreiber bey den Wärsen-Gerich-
 ten einer jeden County innerhalb dieser Provinz, sollen (wie ihnen hiedurch alles
 Ernstes anbefohlen wird) sich mit hübsch grossen Büchern versehen, von Real- oder
 andern grossen Papier, wohl eingebunden, mit guten Decken, in welche sie alle
 Procedures besagter Wärsen-Gerichte, die innerhalb der besagten Grafschaften re-
 spective gehalten werden, in einer saubern und leslichen Hand registriren sollen, nebst
 genauen Abrißsen der Ländereyen die auf Befehl besagter Gerichte vertheilt worden.

Die Gebühren des Ober-Testament-Verwalters, General-Registrators

Für (Regifter-General) dieser Provinz sollen seyn wie folgt, nämlich,

Die Verwilligung und das Machen der Administrations-Briefe unter dem Sie-
 gel

Für

gel der Registratur, das Registriren derselben, und Caution (Bond) nehmen, zwölf schillinge.

Das Machen und Verwilligen des Probats (schriftlichen Beweises der Gültigkeit) eines Testaments, unter dem Siegel der Registratur, und für das Protocolliren desselben, funfzehn schillinge.

Eine Abschrift von Administrations-Briefen, vier schillinge.

Eine Citation, zwey schillinge.

Das Aufziehen des Inventarii, und Befräftigung der Zeit wenn es in die Registratur gebracht worden hinten auf der Caution (Bond) oder wenn keine Caution gegeben ist, und er den Executoren ein solch Certificat giebt, neun pens.

Eine Copie davon, wenns nicht über Hundert Pfund betrifft, drey schillinge.

Wenn es sich aber höher beläufft, sechs schillinge.

Ein jedes Nachschlagen, einen schilling und sechs pens.

Ein Quierus (Art von Quittung) vier schillinge.

Ein jedes Caveat (wodurch dem Vollziehen eines Testaments Einhalt geschieht) einen schilling.

Das Aufziehen und Einschreiben einer Renunciation, einen schilling.

Eine Copie von eines Administrators Rechnung, wenn sie weniger als ein Bogen ist, vier schillinge: Wosern sie aber mehr ist, drey schillinge vom Bogen.

Eine Copie oder Abschrift eines Testaments unterm Siegel, welche nicht zugleich mit dem Probat ausgeliefert wird, für jede Zeile von nicht weniger als zwölf Worten, einen halben penny.

Die Gebühren der Anwalde, Procurators (Attornies at Law) dieser Provinz sollen seyn wie folgt, nämlich,

Für

Ein jedes Replevin (schriftlichen Befehl, vermöge dessen Menschen oder Vieh auf gegebene Caution des Arrests müssen entlassen werden) wenn der Attornies es aufsetzt, drey schillinge.

Alle Rechts-Händel die sie unternehmen werden für Kläger oder Verflagte, mit der Declaration, zwölf schillinge.

Einem jeden Untersuchungs-Befehl abzuwarten (attending every Writ of Enquiry) vier schillinge.

Jede Sache die zum Rechts-Spruch gebracht wird (every Action brought to Judgment) zwölf schillinge.

Einen Writ of Enquiry, Scire Facias, Venditioni Exponas, oder Execution zu schreiben, drey schillinge.

Das Aufsetzen der Recognisanz, einen Writ of Error, oder Certiorari, beim Höchsten Gericht (Supreme Court) zu prosequiren, zwey schillinge und sechs pens.

Geben

Für

Jeden Executions-Befehl (Writ of Execution) bey besagtem Gericht, sechs schillinge.

Das Aufsetzen jeder Univalds-Vollmacht (drawing every Warrant of Attorney) sechs pens.

Die Gebühren der Constabels dieser Provinz sollen folgender massen seyn, nämlich,

Für

Das Bestellen einer Vollmacht, Warrant (serving a Warrant) einen schilling.

Eine Reise zu thun, zwey pens für jede Meile, nur hin, aber zurück nichts.

Das Bestellen einer Beschlagnahme (Attachment) zwey schillinge.

Das Überbringen eines Executions-Befehls wegen einer Schuld die nicht über fünf pfund ist, einen schilling.

Das Verkauffen in Execution genommener Güter, zwey schillinge.

Die Gebühren aller Juries und Inquesten dieser Provinz sollen seyn wie folgt, nämlich,

Für

Das Untersuchen aller ihrer Entscheidung überlassenen Handel (trying all Actions upon Issue joined) acht pens die Person.

Jede Erforschung auf Writs of Enquiry of Damages, Elegit, Lands-Theilung, Untersuchung eines Amtes (Inquest of Office) oder andere Enquiry, der Mann zwey schillinge des Tags.

Und daß ein jeder Zeuge für einen jeglichen Tag den er mit Gehen und Kommen, um sein Zeugniß in einer Sache abzulegen, zubringt, zwey schillinge haben soll.

Und der Ruffer bey einem jeden Gericht (Cryer of every Court) soll für einen jeden Rechts-Handel, den er im Gericht ausrufft, neun pens haben.

Die Gebühren der Landmesser (Surveyors of Land) dieser Provinz sollen folgender gestalt seyn, nämlich,

Für

Das Protocolliren einer Vollmacht des Proprietarii (Proprietary's Warrant) und Copie davon an seinen deputirten Landmesser zu Verwerkstelligung sothanner Vollmacht, zwey schillinge und sechs pens.

Jedes einzelne Hundert Acker Land, oder drunter, so von ihm ausgemessen wird, sieben schillinge und sechs pens.

Jedes Stück Land über Hundert Acker, sieben schillinge und sechs pens für das erste Hundert; und für ein jedes Hundert drüber, drey schillinge.

Ein ganzes Lot, nebst schriftlichem Bericht darüber, und Grundriß (Draught) davon, sechs schillinge.

Welche besagte respective Gebühren nicht eher bezahlt werden sollen bis der Riß (Draft) an den Eigener oder Besitzer gemeldeter Ländereyen oder Lot-

ten

ten überliefert ist, nebst schriftlichem Bericht vom Ausmessen, mit des Landmessers eigenhändigen Unterschrift.

Für das Suchen nach einer Vollmacht oder Bericht (Searching for a Warrant or Return) und Copie davon, jedes einen Schilling und sechs pens.

Reise-Kösten, zwey pens jede Meile.

Das Nachsuchen, wenn das, was man sucht, nicht gefunden wird, neun pens.

Und der Landmesser soll in saubern Büchern die Vollmachten (Warrants) protocolliren, und soll erst die Richtigkeit der Kisse, wie sich gebührt, beweisen, und sie sodann auch protocolliren.

Für die Berichteinsendung über des Proprietors Vollmacht (Warrant) nach dem Landmessen, in des Secretarii Schreibern, für das Protocolliren derselben, und einen Abriß (Draßt) sechs schillinge und sechs pens.

Wenn nun diese besagte Gebühren an den Landmesser bezahlt worden, so soll weder er noch seine Deputirte künftig berechtigt seyn noch etwas weiter von Gebühren zu seiner Schreiberey gehörig, zu fordern, es heisse auch wie es wolle.

Und daß die Gebühr eines jeden Kettenträgers beym Landmessen (Chain-carrier's) soll drey schillinge des Tags seyn, und der Eigner soll einen Zeichenmacher (Marker) schaffen.

Und daß der Königliche Zoll-Einnehmer (Collector of the King's Customs) für das Einschreiben und Clariren eines jeden Fahrzeugs über Dreyßig Tonnen, überhaupt, und für die Ausfertigung aller nöthigen Schriften, und andere Kösten, sieben und zwanzig schillinge haben soll.

Und daß der Schiffs-Bediente, Visitator (Naval Officer) für das Einschreiben und Clariren eines jeden solchen Fahrzeugs, und es mit allen von seinerwegen erforderlichen Schriften zu versehen, sieben und zwanzig schillinge haben soll.

Und daß der Controllör für jedes Schiff oder Fahrzeug über Hundert Tonnen, sieben schillinge und sechs pens; und für alle andere Fahrzeuge über Dreyßig Tonnen, sechs schillinge haben soll.

Jedoch allezeit mit dem Vorbehalt, Daß keine Schalupe oder Boot, so zwischen dieser Provinz und der Provinz Neu-Jersey, oder den Dren Niedern Graffschaften, Newcastle, Kent und Suffer an der Delaware, fährt, soll gehalten seyn einigen Entgelt fürs Einschreiben oder Clariren zu bezahlen; und daß ein einziger allgemeiner Permit nach des Schiffers Aussage, über alle an Boord solcher Schalupen oder Bote eingeschiffte Güter, zulänglich seyn soll.

Auch mit dem Vorbehalt, wie denn gesetzmäßig verordnet wird durch vorbesagte Macht, Daß wofern der Schiffs-Bediente, Visitator (Naval Officer) sich

sich wegern sollte, das Plantation-Bond (Versicherung daß das Schiff nach Englischeⁿ Häven handelt) gegen Auswechslung eines Certificats, durchzuschneiden, oder zu entkräften, so soll er gehalten seyn, der durch solche Verweigerung beleidigten Parthey doppelten Schaden zu ersetzen.

Die Gebühren so die Notarii Publici haben sollen, sind wie folgt,
nämlich,

Für

Das Registriren eines Wechselbriefs, einer Promissory Note, oder Bank-Note, einen Schilling und sechs pens.

Das Registriren eines fremden See-Protests, sieben schillinge und sechs pens.

Das Registriren einer Copie von solchem Protest, einen schilling.

Das Registriren einer Obligation, Vollmacht (Letter of Attorney) oder sonst einer Schrift von der gewöhnlichen Länge wie eine von jetztbesagten, mit Probat unterm Siegel, und Certificat, sieben schillinge und sechs pens.

Das Registriren einer Verkaufungs-Bill (Bill of Sale) Probats, 2c. sechs schillinge.

Das Registriren eines fremden protestirten Wechselbriefs, mit einem Certificat, fünf schillinge.

Eine bewährte Copie von einem solchen Protest, fünf schillinge.

Das Aufsetzen und Registriren eines gemeinen See-Protests, (Siegel, 2c.) funfzehn schillinge.

Das Aufsetzen und Registriren eines Protests wider einen Kauffmann, wegen Aufhaltung eines Schiffs über die gehörige Zeit, mit Antwort und Bestand auf dem Protestiren, samt Siegel und Registriren, dreyßig schillinge.

Eine bewährte Copie von einem gemeinen See-Protest, mit dem Siegel, zehn schillinge.

Eine bewährte Abschrift eines Protests gegen einen Kauffmann, 2c. funfzehn schillinge.

Die Attestation einer Vollmacht (Letter of Attorney) unterm Siegel, vier schillinge und sechs pens.

Einen schriftlichen notarial Eyd (Affidavit) zu einer Rechnung unterm Siegel, vier schillinge.

Den Protest eines Wechselbriefs wegen Non-acceptance, oder Non-payment, (oder Promissory Note wegen Non-payment) und Registriren, Siegel, 2c. sechs schillinge.

Die Gebühren des Admiralitäts-Richters (Judge of the Admiralty) sollen seyn wie folgt, nämlich,

Für jedes final Urtheil, oder Condemnations-Gebühr, zwanzig schillinge.

Für das Attestiren aller Zeugnisse, vier schillinge.

Für eine jede vor ihm gemachte Stipulation, acht schillinge.

C

Die

Die Gebühren des Registrators bey dem Admiraltäts-Gerichte sollen folgende seyn, nämlich,

Für das Aufziehen eines jeden Libels (ursprünglichen Declaration einer Rechts-Sache) Bittschrift, Antwort, Aussagen, oder anderer Materien, einen schilling und sechs pens.

Eine jede in die Urkunden eingetragene Materie, Hundert und Fünf Worte auf eine jede Seite gerechnet, einen schilling und sechs pens für die Seite.

Jede Copie von einem Libel, Bittschrift, Antwort, Aussage, oder einige andere Materie, einen schilling und sechs pens für die Seite.

Jeden schriftlichen Befehl (Writ) unterm Siegel, sechs schillinge; ausgenommen judicial Writs, für welche ein schilling und sechs pens für die Seite bezahlt wird.

Das Aufziehen (Filing) der Kosten-Rechnung, einen schilling und sechs pens.

Copie von einer Kosten-Rechnung, einen schilling und sechs pens.

Das Einschreiben und Siegeln eines Decrets oder Rechts-Spruchs, sechs schillinge.

Das Attestiren eines jeden Zeugen im Gericht (Court) neun pens.

Issue und Rule, vier schillinge und sechs pens.

Das Aufsetzen einer jedweden Aussage, einen schilling und sechs pens die Seite.

Und für alle andere hierin nicht gemeldete Dienste, für die Seite einen schilling und sechs pens; und so nach Proportion.

Die Gebühren des Marschalls des Admiraltäts-Gerichts sollen folgende seyn, nämlich,

Für das Ertheilen eines jeden Befehls (Writ) zu Anhaltung eines Fahrzeugs, vier schillinge.

Das Ertheilen eines jeden Befehls (Writ) wider einen Commandör, vier schillinge und sechs pens.

Subpöna bey einem jeden Zeugen, zwey schillinge.

Jedes Non est inventus auf einen Subpöna Befehl, einen schilling.

Das Attestiren eines jeden Zeugen im Gericht, einen schilling und sechs pens.

Subpöna Appraisers (Leute die etwas bey Straffe schätzen müssen) sieben schillinge und sechs pens.

Eine jede Proclamation, zwey schillinge und sechs pens.

Das Ertheilen eines jeden Beschlagnehmungs-Befehls (Writ of Attachment) vier schillinge und sechs pens.

Ein jedes freygesprochenes Fahrzeug, zehn schillinge.

Jeden Dienst, da er genöthiget ist von Hause zu verreisen, drey pens für eine jedwede Meile, benebst Fahr-Geld und nöthigen Ausgaben, so ihm vom Richter sollen zugestanden werden, nach einem hinlänglichen Verweis davon.

Und

Und wofern ein oder anderer Låyer, General-Procurator (Attorney-General) Schreiber (Clerk) dieses oder jenes besagter Gerichten, oder jemand anders, eine Anklage oder Angebung mangelhaft aufsetzen wird, so sollen sie neue Anklagen oder Angebungen umsonst aufsetzen, oder in eine Straffe von Fünf Pfund, nebst Bezahlung aller Unkosten, verfallen, welche Straffe und Kosten einzutreiben sind, wie hiernächst angewiesen wird.

Und es wird ferner gesetzmäßig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß alle und jede respective Beamte, und Låyers (Officers, and Attornies at Law) deren respective Gebühren hierin zuvor vestgesetzt, eingeschränket und bestimmt sind, sollen (wie hiemit von ihnen verlangt wird) saubere Tabellen von ihren respectiven Gebühren nach dieser Acte, machen, und dieselbigen auf folgende Weise öffentlich kund thun und vor jedermans Augen stellen, nämlich, Die Gebühren besagter Gerichten in besagten Gerichts-Häusern, von Zeit zu Zeit, und so lange besagte Gerichte sitzen; und die Gebühren anderer Bedienten, in einer jeden Schreiberey, innerhalb Drey Monaten nach der Publication dieses, wo es allen Leuten, die Geschäfte in einer solchen Schreiberey haben, zur Uebersetzung beständig vor die Augen gestellet seyn soll.

Und wofern ein oder anderer Låyer, Procurator, oder Beamter (Attorney at Law, or Officer) hierin zuvor gemeldet, wird verabsäumen oder aufschieben die Tabellen von ihren Gebühren, wie sie hierin vorher durch dieses Gesetz eingeschränket und bestimmt sind, zu machen oder aufzustellen, oder wird, unterm Vorwand des ein oder andern Gesetzes, Gewohnheit oder Gebrauchs dieser Provinz, oder Groß-Britanniens, öffentlich oder unter der Hand, mehr, oder grössere und andere Gebühren nehmen als hierin vorher bestimmt sind, für das Thun und Ausführen der hierin vorezehlten Materien und Sachen; oder wenn er wird einigerley Gebühren fodern, ohne der Parthen, von welcher solche Gebühren gefodert werden, eine Rechnung einzuliefern worin alles Stück für Stück gemeldet stehet, und die auch von ihm, wenns begehrt wird, unterschrieben sey; oder wenn er sich wegern wird, einer Parthen, auf Begehren, eine Quittung zu geben von ihm eigenhändig unterschrieben, wegen der an ihn bezahlten Gebühren; eine jede solche Person oder Bedienter soll für das erste Verbrechen von dieser Art in eine Geld-Busse von Zehn Pfund verfallen seyn, und dieselbe bezahlen, gangbares Geldes dieser Provinz; und für das zweyte Verbrechen, die Summe von Zwanzig Pfund vorbesagtes Geldes, wovon die eine Hälfte dem Guvernör, zur Unterhaltung dieses Guvernements, anheim fallen soll, die andere Hälfte aber dem oder denenjenigen die selbiges rechtlich suchen werden: Welches, nebst vorbesagten Geld-Bussen und Straffen, bey einigem Gerichte dieser Provinz soll können eingetrieben werden, auf die Weise eines Schulden-Processus, Rechts-Handels, Klage oder Angebung, worin keine Entschuldigung, Schutz, oder Abschwörung der Schuld, oder mehr als eine Bedenk-Zeit gestattet werden soll. Und für das dritte und jedes ferneres Verbrechen, soll ein solcher seines Amtes entsetzt und davon verstoßen werden, wofern er solches vermög einer Commiſſion unter dieser Regierung besitzt; des ein oder andern Gesetzes, Gewohnheit, oder Gebrauchs, so diesem entgegen wäre, ungeachtet.

Und es kan und mag ein jeder einem solchen Beamten, der verabsäumen wird die Tabelle von den Gebühren in seiner Schreiberey aufzustellen, die Bezahlung der Gebühren rechtmäßig abschlagen.

Und es wird ferner gesetzmäßig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß keinem Låyer, Procurator oder einem der die Rechtsgelehrtheit treibt, zugelassen werden soll einen Proceß vor Gericht zu führen (ausgenommen für sich selbst) er mache sich denn auf folgende Weise dazu tüchtig durch Ablegung eines Eides oder Affirmation, nämlich,

Du solt dich in dem Amt eines Procurators, vor Gericht, nach deiner besten Gelehrsamkeit und Vermögen, und mit aller guten Treue, sowol gegen das Gericht als den Clienten [derjenige, in dessen Namen ein Advocat handelt] betragen: Du solt keine Falschheit üben, noch jemands Sache Gewinns halben oder aus Bosheit aufschieben.

Und es wird ferner gesetzmäßig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß von Publication dieser Acte an, und nachher, die verschiedenen im neunten Jahre der Regierung weyland der Königin Annen, und im ersten und neunten Jahre der Regierung König Georgs des Ersten, gemachte Geseze dieser Provinz zur Regulirung und Bestsezung der Gebühren, und ein jeder Artickel, Clausul, oder Sache, in denselben, oder ein und andern derselben, enthalten, werden und sind hiedurch wieder ruffen und aufgehoben, es sey auch dererselben Zweck und Absicht was es immer wolle.

Eine Acte zu Regulirung der Beschlagnehmungen, oder Verarrestirungen (Attachments) wenn es nicht über Fünf Pfund betrifft.

(Sie ist um eben dieselbige Zeit gemacht worden als die vorige.)

Nachdem bey Vollziehung eines Gesetzes dieser Provinz, so in dem zwölften Jahre der Regierung König Wilhelms des Dritten gemacht worden, und betitelt ist, Eine Acte wegen Beschlagnehmungen (Attachments) unter Vierzig Schillingen, viele betriegerische Streiche vorgegangen sind, zum Nachtheil nicht nur solcher Creditoren, deren Forderungen die in besagter Acte bestimmte Summen übertreffen, sondern auch solcher andern Creditoren die gern mit einem ihrer Forderung gemässen gleichen Antheil an ihrer Schuldeuten Gütern wolten vorlieb nehmen, und sie nicht verschwendet haben in unnöthigen Proceßten. Und nachdem die rechtmässigen Procedures, die man ansezt vornimmt, Schulden über Vierzig Schillinge,

Schillinge, und auch nicht mehr als Fünf Pfund, durch Beschlagnehmungen (Attatchments) einzutreiben, durchgehends mit so vielen Ausgaben begleitet sind, daß dadurch ein grosser Theil von des Schuldners Vermögen durchgebracht wird, zum grossen Verlust und Nachtheil beyde des Creditoren und Schuldners: Diesen Ubeln nun abzuheffen, So wird gesetzmässig verordnet von dem Grofsachtbaren James Hamilton, Esqr. Vice-Gouvernör unter dem Grofsachtbaren Thomas Penn, und Richard Penn, Esqueirs, rechten und freyen Eigenthums-Herren der Landschaft Pennsylvanien, und der Graffschaften Newcastle, Kent, und Sussex, an der Delaware, auf und mit Anrathen und Einwilligung der Bevollmächtigten der freyen Einwohner besagter Provinz, wie dieselbe sich in Allgemeiner Lands-Versammlung zugegen befunden, und vermöge der Macht die dieselbe haben, Daß wofern jemand, es sey nun eine Manns- oder Weibs-Person, sich aus diesem Governement hinweg begeben, oder ausser dem Ort sein- oder ihres gewöhnlichen Aufenthalt verbergen wird, ohne dafür zu sorgen, daß sein- oder ihre rechtmässige Schulden richtig gemacht werden, so soll ein jeder Friede-Richter (Justice of the Peace) der Cauntty worin einer solchen Person Vermögen gefunden wird, berechtigt seyn, einen schriftlichen Beschlagn-Befehl [Writ of Attachment] zu ertheilen wegen einiger Schuld so sich nicht über Fünf Pfund beläuft, an einigen Constabel einer solchen Cauntty gestellet, die beweglich- und unbewegliche Güter, und andere Effecten, einer solchen Person zu verarrestiren, den Creditoren daraus zu bezahlen: ehe und bevor aber ein solcher Verarrestirungs-Befehl ertheilt wird, so soll der- oder diejenigen, so denselben suchen, oder sonst eine glaubwürdige Person oder Personen an seiner oder dererselben statt, mit einem Eyde oder Affirmation bezeugen, daß der in solchem Verarrestirungs-Befehl Angeklagte dem darin benannten Kläger eine Summe Geldes, so sich nicht über Fünf Pfund beläuft, schuldig ist, und daß der Verklagte an dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts unsichtbar geworden, und seit sechs Tagen daselbst nicht mehr verspüret werde, in der Absicht, wie geglaubt wird, seine Creditores zu betriegen, und daß der Verklagte kein hinlängliches Schulden-freyes Stamm-Lehen an Ländereyen oder Häusern in dieser Provinz zurück gelassen, seine Schulden zu bezahlen, so viel der Kläger, oder der an seiner statt zu Beendigende, wisse oder glaube: und der Friede-Richter [Justis] der den Befehl [Writ] ertheilt, wird hiemit bevollmächtigt und befehliget sich solchen Eyd oder Affirmation ablegen zu lassen: Und wenn ein Verarrestirungs-Befehl [Attatchment] anders ertheilt wird, oder wider die wahre Absicht und Meynung hievon, so soll der Friede-Richter der denselben solchergestalt ertheilt, für ein jedes solches Verbrechen in die Geld-Busse einer Summe von Fünf Pfund verfallen, zu seinem oder ihrem Behuf so dasselbe rechtlich suchen will.

Und es wird ferner gesetzmässig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß so bald der Friede-Richter, an den der Bericht gehört dessen was in der Verarrestirung geschehen, des Constabels Bericht darüber annimmt, so soll besagter Richter sofort zween begüterte Freye Lehen-Männer [Freeholders] bestimmen, um alle die
in

in Beschlag genommene beweglich- und unbewegliche Güter in ihre Verwahrung zu nehmen, und gut dafür zu seyn, bis sie mit denselbigen auf die hiernächst angewiesene Weise verfahren werden, und er [der Justis] soll alsofort sein Verfahren öffentlich bekannt machen durch Advertissementen an den öffentlichsten Orten nahe bey dem unlängst gewesenen Wohn-Platz der Person die sich vorbesagter massen davon gemacht, desgleichen in einer oder mehrern öffentlichen Zeitungen dieser Provinz, und er soll solchergestalt die Zeit und den Ort bestimmen wann und wo alle Creditores desjenigen, auf dessen Güter und Vermögen die Verarrestirung zugestanden ist, erscheinen sollen, alsdann und daselbst ihre Forderungen an den Tag zu legen und zu beweisen; und wenn es sich zeigen wird, nach einer genugsamen und sorgfältigen Untersuchung, daß der Verklagte einem einzigen Menschen rechtmäßiger Weise über die Summe von **fünf Pfund** schuldig ist, daß sodann, und in einem jeden solchen Fall, besagter Friede-Richter nicht weiter fortfahren soll, sondern soll dem Prototario des Cauntty Gerichts der Common Pleas für dieselbige Grafschaft, besagte Verarrestirung, Attättschment, überliefern und bescheinigen, nebst allen vor ihm darin vorgefallenen Proceuren; worauf die Richter besagten Gerichts berechtiget seyn sollen nur einen einzigen Verarrestirungs-Befehl zu ertheilen und ausgehen zu lassen an den- oder diejenigen, so besagtes Attättschment vom Friede-Richter erhalten, wenn er es verlangt, oder wo nicht, an sonst einen Creditoren des Verklagten, an den Scheriff selbiger Grafschaft gestellet, wodurch von ihm erheischt wird, alle beweglich und unbewegliche Güter, Gerechtsamen und ausstehende Schulden, Ländereyen, Häuser und Erbschaften des besagten Verklagten, innerhalb seiner Vogtey [Bailiwick] zu verarrestiren: In kraft solches Befehls nun, soll der Vogt, Scheriff, nebst den noch übrigen liegenden Gütern und baarem Vermögen des Verklagten in selbiger Cauntty, verarrestiren und in seine Verwahrung nehmen alle beweglich und unbewegliche Güter des gemeldten Verklagten, oder den Betrag [Product] eines solchen Theils derselben, das nach Anweisung dieser Acte verkauft werden kan, und dennzumahl sich in den Händen und Besiz vorbesagter Freyhalter befindet; und daß, auf die schriftliche Berichts-Abstattung besagten Scheriffs dessen was von ihm in besagtem Verarrestirungs-Befehl geschehen, die Richter besagten Gerichts der Common Pleas, und alle andere so unter ihrer Gewalt handeln, sollen auf eben dieselbige Weise darin verfahren, und sollen eben dieselbe richterliche Gewalt und Macht haben zu Ausfindung, Verkaufung, Eintreibung, Zwingung zum Bezahlen, Einnehmung und Austheilung sowol der liegenden Güter als baaren Vermögens des Verklagten unter seine Creditores, als sie hätten können oder mögen thun wenn der besagte Verarrestirungs-Befehl vermöge der hiebevor gemachten Geseze dieser Provinz von selbigem Gericht wäre ausgegangen.

Und es wird ferner gesetzmäßig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß wenn ein Friede-Richter [Justis] eine Verarrestirung eingestehet, oder ein Verarrestirungs-Befehl von einem Gericht einer Grafschaft [Cauntty Court] ausgegeben wird, nach Anweisung dieser Acte, so soll keine zweyte oder andere Verarrestirung, oder

Verarre-

Verarrestirungs-Befehl, so von besagtem Richter oder einem andern Richter innerhalb selbiger Grafschaft, oder von den Richtern desselbigen Grafschafts-Gerichts [County Court] eingestanden und ausgegeben worden auf die liegende Güter oder anderes Vermögen desselbigen Verklagten, oder die Execution derselbigen, oder einiger derselben, gegen die Gerechtsame, Anspruch, Antheil oder Eigenthum des Vermögens oder in dem Vermögen, sowol liegender als anderer Güter desselbigen Verklagten innerhalb selbiger Grafschaft, oder ein Theil davon, statt finden, oder verbindlich seyn, so lange die Proceßduren auf besagte erste Verarrestirung oder Verarrestirungs-Befehl noch nicht entschieden sind: einiges Gesetzes, Gebrauchs oder Gewohnheit dieser Provinz so dagegen wäre, ungeachtet.

Und es wird ferner gesetzmäßig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß wenn besagter Friede-Richter den schriftlichen Bericht von dem Constabel wegen einer geschehenen Verarrestirung obangewiesener Massen annehmen wird, und besagter Richter würde klärllich sehen, daß dis oder jenes Vieh, oder andere beweglich und unbewegliche Güter die mit Kosten müssen unterhalten werden, oder einigerlen verderbliche Waaren, in Kraft solcher Verarrestirung sind in Beschlag genommen worden, so soll derselbige Richter berechtigt seyn, Befehl zu ertheilen, daß innerhalb zehn Tagen besagte Freye Lehn-Männern die Verkaufung derselben vorsehren, wovon wenigstens sechs Tage vor der Verkaufung derselben öffentliche Nachricht soll gegeben werden durch angeschlagene Bekanntmachungen an den publikesten Orten nahe bey dem Plaz wo die Verkaufung soll gehalten werden; und daß das Geld welches daraus gelöst wird, in die Hände besagter Freyhalter soll hinterlegt werden, um verarrestirt oder unter die Creditoren, auf die hierin vorher angewiesene oder hiernächst anzuweisende und zu bestimmende Art, ausgetheilt zu werden.

Und es wird ferner gesetzmäßig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß wenn der Richter klärllich sehen wird, daß keine solche Schuld, die sich über Fünf Pfund beläuft, auf den besagten Verklagten rechtmäßig kan gebracht werden, so sollen alsdann besagte unbewegliche und bewegliche auch andere Güter, die sich in Händen besagter Freyhalter befinden, geschäget, aber nicht verkauft werden, ausgenommen dasjenige das man hierin vorher zu einer Ausnahme gemacht, bis zu Verfließung der nächsten Drey Monate nach Ertheilung des Verarrestirungs-Befehls, zu dem Ende damit der Schuldner Zeit habe sie frey zu machen, wenn er Ursachen darzu siehet: des ein oder andern Gesetzes dieses Guvernements das auf diese oder jene Weise darwider seyn möchte, ungeachtet. Und wofern, nach Verlauff Dreyer Monaten, wie vorbesagt, der Schuldner nicht erscheinen und seine in Beschlag genommene Güter frey machen wird, so soll der Friede-Richter, nachdem ihm Nachricht davon gegeben worden, besagte Freyhalter alsofort zu Verkaufung derselben beordern und anweisen; und aus dem daraus kommenden Gelde, und allem andern alsdann in ihren Händen sich befindenden Gelde so aus dem ein oder andern Theile von des Verklagten Gütern gelöst worden, nach Abzug billiger Unkosten, die Creditoren, welche innerhalb besagter Drey Monaten erscheinen und ihre Schuld

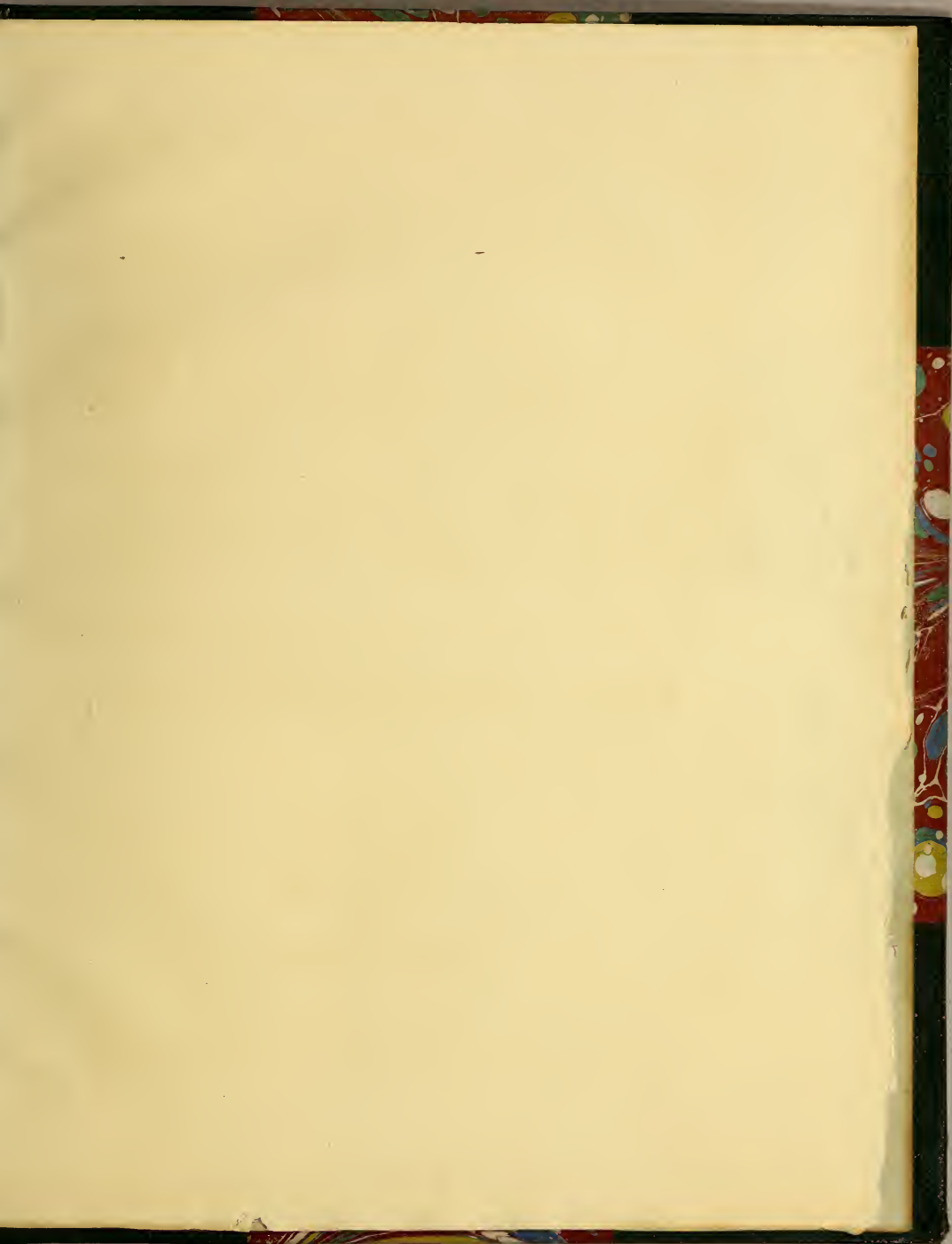
Schuld-Forderungen bewiesen werden, nach Proportion ihrer respectiven Schuld-Forderungen, bezahlt werden; und der Uberschuß, wosern einer vorhanden, dem Eigener wieder zukommen: Aber ehe und bevor eine solche Verkaufung geschieht, so sollen vorbesagte Freyhalter wenigstens zehn Tage vor derselben Nachricht davon geben durch Bekanntmachung der Zeit und des Orts solcher Verkaufung an den publiktesten Plätzen. Und daß der Constabel Zwey Schillinge für eine Verarrestirung [Alttaßchment] empfahen soll, und Drey Schillinge für eine Execution, und nicht mehr.

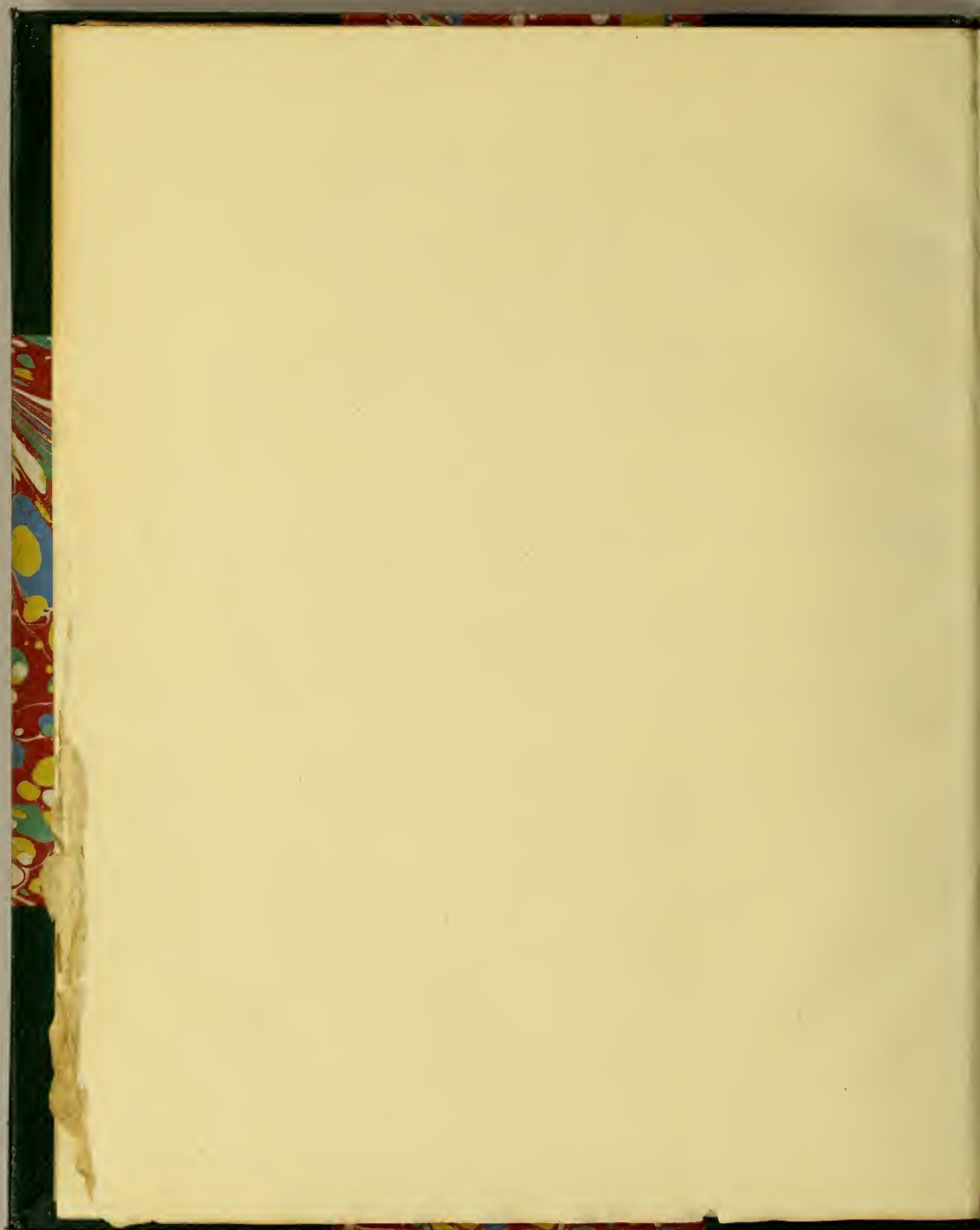
Und es wird ferner gesetzmäßig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß die vorbesagte Freyhalter innerhalb den nächstfolgenden sechs Tagen nach geschehener Verkaufung und Austheilung wie hierin vorher angewiesen, dem Friede-Richter der die Verarrestirung eingestanden, eine genaue Rechenschaft von ihrem Verfahren geben sollen, um von ihm aufbehalten zu werden als eine Urkunde ihrer Procedures darin.

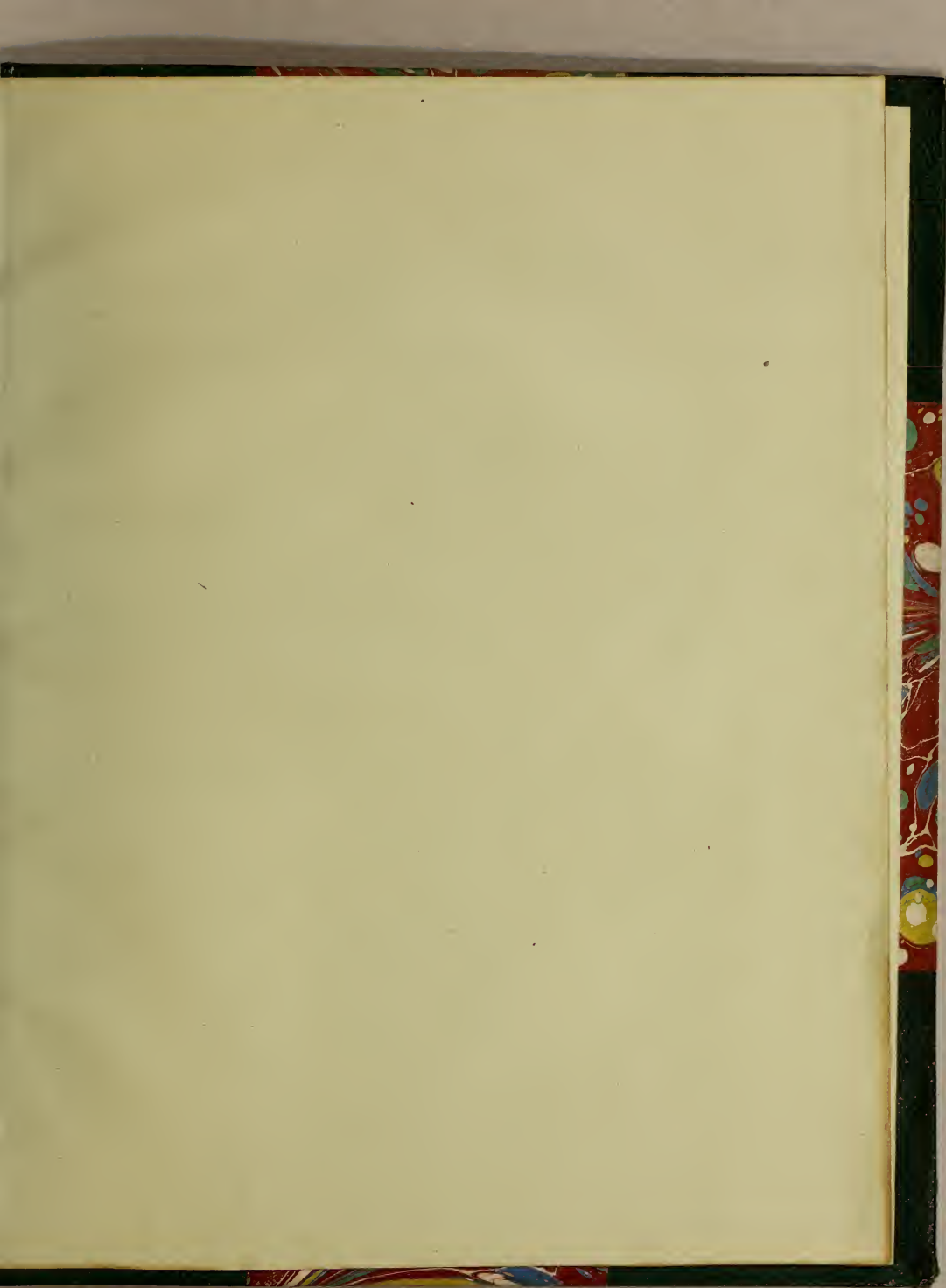
Und es wird ferner gesetzmäßig verordnet durch vorbesagte Macht, Daß die vorbesagte Acte der Allgemeinen Lands-Versammlung dieser Provinz, betitelt, Eine Acte wegen Verarrestirungen unter Vierzig Schillingen, die im zwölften Jahre weyland König Wilhelms des Dritten gemacht worden, wird und ist hiedurch widerrufen und aufgehoben.

Germantown, Gedruckt und zu finden bey Christoph Sauer, 1753.









-30746-

Sept. 1950

Charles Sessler

DB
P412
1753
2

